Verordnung des Obergerichtes

vom 10. März 1835, wegen Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt einvernommenen Zeugen.

Nach Anhörung des Antrages der Justiz-Commission:

betreffend Verordnung wegen Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt einvernommenen Zeugen,

wurde,

da sich ergeben:

A. Das Criminalgericht habe schon unter'm 5. November 1833 dem Obergerichte den Entwurf einer Verordnung, betreffend Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt als Zeugen einvernommenen Personen, zur Genehmigung übermacht, durch welche festgesetzt werden soll:

a) Es habe jede vom Cantonal-Verhöramte aus einem andern als dem hiesigen Bezirke einberufene Person 2 Franken und

b) jeder vom Cantonal-Verhöramte selbst aus dem hiesigen Bezirke einberufene oder auf Requisition desselben von den bezirksgerichtlichen Verhöramtern der übrigen Bezirke einvernommene Zeuge 1 Franken Entschädigung für jede einzelne Comparition gerechnet, mit Inbegriff der Citationsgebühr, zu beziehen;

c) seyen diese Entschädigungen nach geschehener Beurtheilung der betreffenden Procedur den Berechtigten von der Gerichts-Canzley aus der

Gerichts-Casse auszubezahlen und von dieser hinwieder nebst den übrigen Proceßkosten auf dem Verurtheilten, insofern sie ihm auferlegt werden, zu suchen.

B. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen führe das Criminalgericht im Wesentlichen an:

Da nach dem organischen Gesetze über die Strafrechtspflege der Beweis durch Zeugen anerkannt sey, so müsse es daher auch im Interesse der Strafrechtspflege liegen, dieses Beweismittel möglichst zu sichern und jeden Bürger nicht nur von der Verbindlichkeit zu überzeugen, sondern in ihm auch die Bereitwilligkeit zu erwecken, seine Wahrnehmungen über Thatsachen, welche ein zu untersuchendes Verbrechen betreffen, vor Gericht mitzutheilen. Dieser Zweck könne nun aber hauptsächlich auch dadurch erreicht werden, wenn jedem Zeugen für seine Auslagen und Zeitversäumniß nicht nur eine angemessene Entschädigung gesprochen, sondern auch dafür gesorgt werde, daß er dieselbe auch wirklich erhalte, wobey übrigens ohnehin schon die Pflicht zur Zeugenentschädigung aus Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit kaum einem Zweifel unterliegen könne, auch seyen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Zeugenentschädigungen, da sie der nöthigen Untersuchungen wegen verwendet werden, unter die eigentlichen Proceßkosten zu zählen und habe demnach der Fiscus für jene wie für diese, insofern sie der Verurtheilte nicht bezahlen könne, subsidiarisch zu haften.

C. Verschiedene zufällige Umstände haben bis jetzt

das Eintreten auf diesen Entwurf von Seite des Obergerichtes verhindert;

in Erwägung:

1) Daß im Allgemeinen die von dem Criminalgerichte vorgeschlagene Verfügung aus den fact. B. angeführten Gründen als zweckmäßig und nothwendig erscheint;

2) daß dagegen, insofern der Schluß des Art. 2. des Entwurfes den Sinn haben soll, es sey die Citationsgebühr zunächst von dem Zeugen zu entrichten, der dann den Ersatz derselben in der ihm durch die Canzley des Criminalgerichtes bezahlten Entschädigung suchen möge, diese Bestimmung nicht angemessen seyn dürfte, indem einerseits die vorgeschlagene Entschädigung nicht zu hoch ist, auch wenn keinerlei Abzug von derselben Statt findet, anderseits nicht einmal die vorläufige Bezahlung der Citationsgebühr dem Zeugen fernerhin zugemuthet werden soll; endlich, wenn die die Citationen anlegenden Beamten und Bediensteten die Gebühr bei dem Zeugen einzuziehen haben, oft, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, unbefugte Forderungen an denselben gestellt werden;

beschlossen:

1) Es sey das Criminalgericht ermächtigt, die angetragene Verordnung in Kraft zu setzen, jedoch mit der Abänderung, daß im Art. 2. die Worte: „mit Inbegriff der Citationsgebühr" gestrichen, dagegen am Ende der Verordnung ein neuer Artikel beygefügt werde, folgenden Inhaltes:

d) Citationsgebühren sind von den Zeugen niemahls zu fordern, sondern dieselben sollen von der Canzley des Criminalgerichtes an dessen Weibel, wenn dieser die Citationen besorgt, bezahlt, oder, insofern solches durch andere Personen geschieht, an diese zugleich mit dem Auftrage zur Citation übersandt werden.

2) Sey dieser Beschluß dem Criminalgerichte mitzutheilen.

Verordnung des Obergerichtes vom 3. Weinmonath 1835, betreffend den Bezug der den Zeugen in Civil- und Polizeyfällen gebührenden Entschädigungen.

Das Obergericht,

nachdem demselben von dem Regierungsrathe eine dem Jahresberichte des Statthalteramtes Regensberg vom Jahre 1834 enthobene Bemerkung mitgetheilt worden, betreffend die Unzweckmäßigkeit des bisherigen Verfahrens bey der Entschädigung von Zeugen in Civil- und Polizeyfällen, nach welchem den Zeugen zugemuthet werde, diese Entschädigung selbst bei den betreffenden Partheyen zu suchen,

in Berücksichtigung:

1) Daß der sowohl von dem Regierungsrathe, als in dem Berichte des Statthalteramtes Regensberg geäußerte Wunsch um Verbesserung des bisher